



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4624

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102

Telefax (0431) 988-1250

Elke.Harms@landtag.ltsh.de

5. Oktober 2020

**Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“;
hier: Ergebnis der Nachprüfung der Beteiligungsberechtigung**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) vom 25. September 2020 übersende ich Ihnen zu Ihrer Kenntnis.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte in seiner Sitzung am 25. April 2018 einstimmig den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ ist gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 3 Landesverfassung, § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2 Volksabstimmungsgesetz unzulässig, da sie das hiernach erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften nicht erreicht hat.

Die Volksinitiative ist zudem gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Landesverfassung unzulässig, weil der ihr zugrunde liegende Gesetzentwurf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz widerspricht. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt in seiner Ausprägung als Abwägungsgebot unter anderem, dass Planungsentscheidungen nach Maßgabe einer Abwägung jeweils aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange zu treffen sind. Hiergegen verstößt der Gesetzentwurf der Volksinitiative, indem er fordert, raumordnerische Entscheidungen über die Festlegung

von Flächen für Windkraftanlagen nach Maßgabe ablehnender kommunaler Entscheidungen zu treffen. Derartige kommunale Entscheidungen sind bereits keine Belange im Sinne des Abwägungsgebots; dieses untersagt dem Gesetzgeber zudem, abstrakte Vorrangregeln zugunsten einzelner Belange ohne Ausnahmeverbehalt zu schaffen.

Schließlich ist der Gesetzentwurf nicht mit der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz vereinbar. Eingriffe in die Eigentumsgarantie sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn die betroffenen Eigentümerinteressen mit anderen öffentlichen und privaten Belangen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dem entspricht der Gesetzentwurf der Volksinitiative nicht, da er Eingriffe in das Grundeigentum ohne eine derartige Abwägung allein nach Maßgabe einer ablehnenden kommunalen Entscheidung eröffnet.“

Gegen diese Beschlüsse hat die Volksinitiative zum einen Klage vor dem **Verwaltungsgericht** Schleswig (Az. 6 A 174/18) eingereicht und beantragt, die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind entspreche nicht den Anforderungen des § 6 VAbstG, aufzuheben und festzustellen, dass die Volksinitiative den Anforderungen des § 6 VAbstG entspreche.

Zum anderen hat die Volksinitiative Klage vor dem **Landesverfassungsgericht** (Az. LVerfG 1/18) eingereicht und beantragt, die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind entspreche nicht den Anforderungen des Artikel 48 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, aufzuheben und festzustellen, dass die Volksinitiative den Anforderungen des Artikel 48 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entspreche.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde vom MILIG eine (erneute) Überprüfung der eingereichten Unterstützerunterschriften veranlasst. Das Ergebnis der Überprüfung ergab, dass statt 19.678 zulässige Unterstützerunterschriften für die Volksinitiative insgesamt 20.204 zulässige Unterstützerunterschriften bei Landtagspräsidenten eingereicht wurden. Die Volksinitiative hat damit – entgegen der getroffenen Feststellung des Landtages – das verfassungsrechtliche Quorum von 20.000 gültigen Unterstützerunterschriften erreicht und ist insoweit zulässig.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dem Landtag die nachfolgenden Beschlüsse zu empfehlen:

1. Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 25. September 2020, soweit festgestellt wird, dass das erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften nicht erreicht wurde.
2. Feststellung, dass die Volksinitiative das erforderliche Quorum von 20.000 Unterstützerunterschriften erreicht hat.
3. Feststellung, dass der Beschluss des Landtages im Übrigen unverändert bleibt.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit im Innen- und Rechtsausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten. Da die mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichtes am 9. November dieses Jahres terminiert ist, bitte ich, die Ausschussempfehlung für das Oktoberplenium vorzumerken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Thomas Schürmann', with a stylized, flowing script.

Dr. Thomas Schürmann

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landtagsverwaltung
Vorzimmer LP

29. Sep. 2020

LP L L1 L2
verschlossen: Anlagen:

25. September 2020

Mein Zeichen: IV 312 - 64863/2020

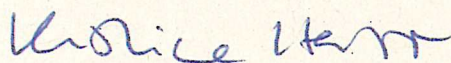
Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind; hier: Ergebnis der Nachprüfung der Beteiligungsberechtigung

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 12. April 2018 wurde das Ergebnis der Stimmberechtigungsprüfung für die o. a. Volksinitiative mit einer **Gesamtzahl von 19.678** als zulässig bescheinigter Unterstützungsunterschriften mitgeteilt. In seiner Sitzung am 25. April 2018 stellte der Landtag fest, dass diese Volksinitiative u. a. wegen Nichterreichens des verfassungsrechtlich erforderlichen Quorums von 20.000 gültigen Unterschriften unzulässig ist. Im Zusammenhang mit der von den Vertrauenspersonen erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht wurde von hier eine Überprüfung aller eingereichten Unterstützungsunterschriften vorgenommen. Dabei wurden auch Eintragungen ermittelt, die versehentlich nicht geprüft wurden und somit nicht in das damalige Ergebnis einbezogen worden sind. Diese nicht geprüften Unterstützungsunterschriften sind nunmehr den jeweils zuständigen Meldebehörden zur Prüfung der Beteiligungsberechtigung zugeleitet worden. Nach dem jetzigen Stand der Rücksendungen wurden insgesamt 565 Unterschriften nachgeprüft; davon wurden 526 Unterschriften als beteiligungsberechtigt bescheinigt. Damit liegt eine **Gesamtzahl von 20.204** „gültigen“ Unterstützungsunterschriften vor.

Das Ergebnis der damaligen Vorprüfung ist zu berichtigen. Die Vorgabe nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Herbst

Anlage

Landesergebnis Nachprüfung

Kiel, 24. September 2020

App.: 3061

Frau Grollmuß

**Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind
hier: Ergebnis der Nachprüfung der Beteiligungsberechtigung**

Für die o. a. Volksinitiative wurden als Ergebnis der Nachprüfung der Beteiligungsberechtigung durch die zuständigen Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Ämter folgende Gesamtzahlen der als zulässig bescheinigten Unterstützungsunterschriften ermittelt:

Landesergebnis	Stand: 12.04.2018	Ergebnis der Nachprüfung	Gesamt- ergebnis
Kreise/Kreisfreie Städte	19.678	+ 526	20.204
Dithmarschen	4.094	+ 98	4.192
Herzogtum Lauenburg	789	+ 7	796
Nordfriesland	607	+ 21	628
Ostholstein	459	+ 14	473
Pinneberg	176	+ 3	179
Plön	705	+ 20	725
Rendsburg-Eckernförde	7.640	+ 182	7.822
Schleswig-Flensburg	1.211	+ 60	1.271
Segeberg	1.347	+ 56	1.403
Steinburg	1.212	+ 48	1.260
Stormarn	255	+ 4	259
Stadt Flensburg	112	+ 4	116
Landeshauptstadt Kiel	584	+ 7	591
Hansestadt Lübeck	191	+ 2	193
Stadt Neumünster	296	+0	296